



Frau

Carin Schomann

Bearbeitet von Herrn Müller

E-Mail Thomas.Mueller@niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
10.09.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
31.1

Durchwahl (05 11) 1 20-

Hannover

15.09.2015

## Offene Fragen zum Thema „Chemikalieneinsatz beim Fracking“

Anlage: Zusammensetzung der Frac-Fluide - Völkersen Nord Z5a, Höhnsmoor Z1, Buchhorst T12

Sehr geehrte Frau Schomann,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 10. September 2015, in der Sie um die Beantwortung der noch offenen Fragen zur genehmigungsrechtlichen Prüfung des Chemikalieneinsatzes beim Fracking bitten. Um Ihre Fragen nachvollziehbar beantworten zu können, möchte ich zunächst auf den chemikalienrechtlichen Kontext näher eingehen.

Wie alle anderen Chemikalien unterliegen auch die im Rahmen des Fracking eingesetzten Additive den Anforderungen des Stoffrechts. Einschlägig sind vor allem die Bestimmungen des allgemeinen Chemikalienrechts, d.h. die REACH-Verordnung (VO 1907/2006) und die CLP-Verordnung (VO 1272/2008).

Zu den Anforderungen des formellen Chemikalienrechts zählen die Einstufung und Kennzeichnung der Stoffe nach der CLP-Verordnung. Weitere formelle Anforderungen ergeben sich aus der REACH-Verordnung. Zu nennen ist insbesondere die Notwendigkeit der Registrierung. Berücksichtigt diese nicht alle Verwendungen, die ein Stoff erfährt, so sind hierfür ggf. eigenständige Stoffsicherheitsberichte durch die nachgeschalteten Anwender zu erstellen.

Ab Erreichen einer Mengenschwelle von 1 Tonne pro Jahr und Hersteller/Importeur ist jeder Stoff bei der europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki zu registrieren. Vor dem Hintergrund des zentralen Regulierungsansatzes „ohne Daten kein Markt“ (Art. 5 REACH) ergibt sich für nicht registrierte Stoffe ein umfassendes Vermarktungsverbot innerhalb des gesamten Europäischen Wirtschaftsraums. Demzufolge dürfen auch die für die Frac-Fluide verwendeten Stoffe nur dann eingesetzt werden, wenn sie über die notwendige Registrierung verfügen. Stoffe, die bereits registriert wurden, sind in der Datenbank der registrierten Stoffe der ECHA verzeichnet. Sichtbares Zeichen einer erfolgten Registrierung ist die dem Stoffhersteller durch die ECHA erteilte Registrierungsnummer.

Für Stoffe, die bei In-Kraft-Treten von REACH bereits auf dem Europäischen Markt gehandelt werden (so genannte „Phase-In-Stoffe“), bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob sie in eine der nachfolgenden, zeitlich gestaffelten Registrierungsphasen fallen, sodass sie derzeit noch ohne Registrierung verwendet werden dürfen. Die erste Gruppe dieser „Phase-in-Stoffe“ war bis zum Ablauf der ersten Registrierungsphase (01.12.2010) zu registrieren. Hierbei handelt es sich um alle Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder reproduktionstoxisch eingestuft sind;



daneben um solche mit Produktionsmengen ab 100 Tonnen pro Jahr und Hersteller, von denen bestimmte wassergefährdende Wirkungen ausgehen, sowie um Stoffe mit Produktionsmengen ab 1.000 Tonnen pro Jahr und Hersteller. Für die zweite Gruppe (alle übrigen Stoffe mit Produktionsmengen ab 100 Tonnen pro Jahr und Hersteller) läuft die Übergangsfrist bis zum 31.05.2013, für die dritte Gruppe (alle übrigen Stoffe mit Produktionsmengen ab 1 Tonne pro Jahr und Hersteller) noch bis zum 01.06.2018.

Bei den für Frac-Maßnahmen notwendigen Stoffe handelt es sich ggf. um die erste Gruppe, die bis zum Dezember 2010 hätten registriert sein müssen.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre noch offenen Fragen zusammengefasst, wie folgt:

- *Welche Stoffe tatsächlich seit dem Inkrafttreten der REACH-VO „nach Auskunft des LBEG bei Frac-Behandlungen eingesetzt“ worden sind (Hersteller, Konzentration, eingesetzte Mengen, Registrierungen bzw. Stoffsicherheitsblätter)?*
- *Waren diese Stoffe jeweils für die Indikation Frac-Behandlung zugelassen?*
- *Haben die Anwender einen eigenen Stoffsicherheitsbericht bei der ECHA eingereicht?*
- *Waren die Stoffsicherheitsberichte Bestandteil der bergrechtlichen Betriebspläne?*
- *Hat das LBEG als zuständige Zulassungsbehörde die Einhaltung der o.a. chemikalienrechtlichen Anforderungen überprüft?*

Seit dem o.g. Stichtag für die erforderliche REACH-Registrierung hat das LBEG insgesamt drei Frac-Vorhaben, bei den Chemikalien zum Einsatz gekommen sind, zugelassen (Völkersen Nord Z5a, Höhnsmoor Z1, Buchhorst T12). Die Zusammensetzung der verwendeten Frac-Fluide habe ich Ihnen als Anlage beigefügt.

Dabei wurde in den Betriebsplanverfahren für die eingesetzten Chemikalien keine Zulassungs- oder Prüfverfahren durchgeführt. Das LBEG hat die Registrierung in der Verantwortung des Betreibers gesehen. Eine explizite Überprüfung der REACH Registrierung für die eingesetzten Stoffe hat bei diesen Betriebsplanzulassungen somit nicht stattgefunden.

Ebenfalls war bei diesen Betriebsplanverfahren kein Prüfkriterium, ob die Pflichten gemäß Art. 37 Abs. 4 der REACH-Verordnung für nachgeschaltete Anwender einschlägig waren, und falls ja, in welcher Form die Anwender ihnen nachgekommen sind. Das LBEG hat mir mitgeteilt, dass die Stoffsicherheitsberichte daher keine systematischen Bestandteile der Betriebspläne waren.

Im Rahmen der fachaufsichtlichen Zuständigkeit hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz einen Erlassentwurf für die Zulassung von Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten mittels hydraulischer Bohrlochbehandlung zur Risserzeugung sowie von Vorhaben zur Versenkung von Lagerstättenwasser in einem Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Frac-Behandlung-Erlass) erarbeitet, der detaillierte chemikalienrechtliche Anforderungen enthält, deren Einhaltung im Rahmen künftiger Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist.

Ich hoffe Ihnen mit meinen Ausführungen Ihre Fragen beantwortet habe zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

gez.

Müller